

Sehr geehrte Frau Bernhardt, Ihre Fragen zum Thema "Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege" beantworte ich wie folgt:

*1. In der Entgeltordnung steht: "Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von Satz 1 die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände gemäß Ziffer 2.2 Satz 4 Nr. 1 bis 3 in Abzug gebracht werden."*

*Wohin muss der Antrag gerichtet werden? Wer entscheidet auf welcher Grundlage über diesen Antrag? Und warum können nicht grundsätzlich die tatsächlichen Absetzungstatbestände herangezogen werden, da ja sowieso der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt wird.*

Der Antrag zur Einzelfallprüfung ist an die Stelle zu richten, welche die Entgeltberechnung vornimmt. Das ist im Regelfall der Träger der Kindertageseinrichtung. Dort wird anhand der eingereichten Unterlagen darüber entschieden, ob die pauschalen Abzüge gegenüber den tatsächlichen Aufwendungen einen Nachteil darstellen. Ist dies der Fall, erfolgt der Abzug gemäß den nachgewiesenen Kosten laut Entgeltordnung. Erfolgt die Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides, sind diese Aufwendungen bereits berücksichtigt. Die pauschalen Abzüge dienen der Berechnungs-vereinfachung. Der Arbeitsaufwand für eine Einzelfallprüfung ist erheblich, und nur in Ausnahmefällen werden die pauschalen Abzüge durch die tatsächlichen Aufwendungen überschritten.

*2. Das Jugendamt hat den Kindergärten angeboten, die Berechnung der Bescheide zu übernehmen (für 20,00 € pro Kind und Jahr). Gibt es denn im Jugendamt genügend Mitarbeiter, die das übernehmen könnten? Es könnte ja tatsächlich sein, dass viele Kindergärten das Angebot annehmen. Ist denn grundsätzlich vorgesehen, mehr in den Verwaltungsaufwand für die Berechnung der Bescheide zu investieren?*

Den Trägern wird empfohlen, die Berechnung der Entgelte vom Jugendamt übernehmen zu lassen. Wenn der diesbezüglich stehende Bedarf erfasst ist, werden die erforderlichen personellen, finanziellen und arbeitsplatzorganisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen.

*3. Inwiefern werden tatsächliche Werbungskosten zur Schmälerung des Familieneinkommens einbezogen?*

Tatsächliche Werbungskosten werden durch die gesetzlichen Pauschalen berücksichtigt bzw. in konkreter Höhe, sofern ein Einkommenssteuerbescheid als Einkommensnachweis vorgelegt wird.